



Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Abteilung III/4  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [post.III4\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.III4_19@bmdw.gv.at);  
[sibylle.summer@bmdw.gv.at](mailto:sibylle.summer@bmdw.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.141.738	WP-GSt/Ka/KI	Lena Karasz	<b>501 65</b> DW 12505	<b>501 65</b> DW 142505	24.03.2021

## 1. Entwurf der Europäischen Kommission einer überarbeiteten IPCEI Mitteilung für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Stärkung und Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten der österreichischen und europäischen Industrie bei wichtigen Schlüssel- und Zukunftstechnologien ist unabdingbar, um langfristig Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Staatliche Beihilfen für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) können hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie können vor allem infolge einer konsequenten Anbindung an die europäischen Programme und Strategien dazu verhelfen, ökologisch und sozial nachhaltigen Wohlstand zu erzeugen. Als gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen in Österreich ist für die BAK daher die Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAK die Initiative der EU-Kommission zur gezielten Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung zur weiteren Erleichterung von großangelegten, grenzübergreifenden Vorhaben und äußert sich zu dieser wie folgt:

### 1. Neue Konditionalitäten für sozialen Fortschritt und Gerechtigkeit

Die EU-Verträge enthalten etliche Ziele, die die Europäische Union auf eine soziale Ausrichtung verpflichten, etwa auf das Hinwirken für sozialen Fortschritt und soziale Gerechtigkeit. Die BAK bedauert daher, dass die Kommission in der neuen IPCEI-Mitteilung

die Gelegenheit verabsäumt, neue Konditionalitäten einzuführen, die diese Zielsetzungen unterstützen.

In Kohärenz zur Europäischen Säule der sozialen Rechte ersucht die BAK, den beträchtlichen Einsatz öffentlicher Mittel an Auflagen zu binden, die am Grundsatz der sozialen Nachhaltigkeit und Solidarität orientiert sind. Dabei ist es essenziell, dass verbindliche Auflagen in der Mitteilung selbst und nicht von Einzelfall zu Einzelfall festgelegt werden.

Konkret ersucht die BAK um die Aufnahme jedenfalls folgender Auflagen:

- **Standortsicherung:** IPCEIs sollen – über die gesamteuropäischen Zielsetzungen hinaus – mittel- und langfristig zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen und sohin qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in den Mitgliedstaaten schaffen. Standortschließungen und Verlagerungen sind vertraglich – unter Androhung empfindlicher Pönalen – auszuschließen.
- **Beschäftigungsgarantie:** Ein Nachweis über die geplante Entwicklung der Stammbeschaft ist dem Antrag beizulegen. Innerhalb von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Projekts sind betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen und reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. In Fällen, in denen dennoch Personal abgebaut werden muss, sollen den Sozialpartnern umfassende Stellungnahme- und Beratungsrechte eingeräumt werden.
- **Betriebliche Mitbestimmungsrechte:** Unternehmen, die in den Genuss staatlicher Beihilfen kommen, haben ihren Beschäftigten das Recht auf betriebliche Mitbestimmung einzuräumen. Es ist zu gewährleisten, dass MitarbeiterInnen bei Vorhaben, die sie betreffen, insbesondere bei Maßnahmen der Personalplanung, bei intendierten Betriebsänderungen wie zB der Stilllegung von Betriebsteilen, beratend und mitentscheidend teilnehmen können.
- **Einhaltung rechtlicher Bestimmungen:** Bei schweren Verfehlungen gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, bei Verstößen gegen kollektivvertragliche Bestimmungen oder gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie bei Vorliegen bestimmter rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen soll eine Begünstigung durch öffentliche Mittel ausgeschlossen sein.
- **Beschränkung von Gewinnausschüttungen:** Öffentliche Mittel, die in Unternehmen fließen und sohin einen wesentlichen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten, dürfen nicht zu einer Umverteilung zugunsten von Aktionären führen. Gewinnausschüttungen haben sich daher an branchenüblichen Ausmaßen zu orientieren. Überschießende Gewinnausschüttungen sind auszuschließen.
- **Verbot von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung:** Sowohl das Betreiben von legalen Möglichkeiten zur

Steuerungsumgehung als auch das Setzen von illegalen Aktivitäten zur Reduzierung der Steuerlast sollen der Begünstigung durch staatliche Beihilfen entgegenstehen.

## **2. Bereitstellung von EU-Mittel für IPCEI (3.2.2)**

Die BAK erachtet es als wichtig, IPCEI-Vorhaben, die auch eine Kofinanzierung durch einen Fonds der Europäischen Union vorsehen, positiv zu bewerten. In Anbetracht der teils eklatanten Wohlstandsunterschiede in der EU besteht aus Sicht der BAK jedoch weiterer Handlungsbedarf, um die Teilnahme von Mitgliedstaaten mit geringeren Budgets an wichtigen Vorhaben im gemeinsamen europäischen Interesse durch eine EU-Mitfinanzierung auch faktisch zu erleichtern.

Diese Notwendigkeit hat aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Krise noch weiter an Dringlichkeit gewonnen. Seit deren Beginn zeichnet sich zunehmend deutlich ein Beihilfenwettbewerb – zu Lasten von Mitgliedstaaten mit angespannten Haushalten – ab. Es ist wichtig, dieser Schieflage auf europäischer Ebene stärker entgegenzuwirken.

## **3. Konsequenzere Einbindung von KMU (1.5)**

KMU spielen, mit Blick auf Klimaneutralität und Digitalisierung, eine Schlüsselrolle in der Modernisierung und Umgestaltung der europäischen Wirtschaft. Es darf nicht unterschätzt werden, dass auch Vorhaben von KMU mitunter signifikante Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU, auf das nachhaltige Wachstum oder die Wertschöpfung in der gesamten Union entfalten können. Die BAK begrüßt daher nachdrücklich, dass künftig auch die Teilnahme von KMU in IPCEI gefördert werden soll.

Die in der gegenständlichen Mitteilung unter 1.5 allgemein und grundsätzlich gehaltene Formulierung, sollte jedoch konsequent mit Leben gefüllt werden, indem demonstrativ konkrete Maßnahmen in der überarbeiteten Mitteilung vorgeschlagen werden. Insbesondere sollte ein vereinfachter Prüfungsmechanismus für KMU verankert werden.

## **4. Erhöhung der Kohärenz mit aktuellen EU-Strategien (3.2.15)**

Die BAK erachtet es als überaus wichtig, staatliche Beihilfen dahingehend zu steuern, gemeinsame europäische Strategien zu unterstützen. Insbesondere nach der COVID-19-Krise sollte der Fokus daraufgelegt werden, ökologisch und sozial nachhaltigen Wohlstand zu erzeugen. Aus diesem Grund begrüßt die BAK, dass in der überarbeiteten IPCEI-Mitteilung die aktuellen Ziele der EU eingehende Berücksichtigung finden. Die BAK begrüßt die Festlegung, dass IPCEIs einen wichtigen Beitrag zu diesen Zielen leisten müssen.

## **5. Keine Förderung umweltschädlicher Subventionen (3.2.16)**

Die BAK begrüßt, dass beim betreffenden Vorhaben der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigen beachtet werden soll. Allerdings reicht es aus Sicht der BAK nicht aus, sicherzustellen, umweltschädliche Subventionen „schrittweise abzubauen“. Stattdessen

wird ersucht sicherzustellen, dass für das betreffende Vorhaben gar keine umweltschädlichen Subventionen vergeben werden.

#### **6. Weitere Stärkung des offenen Charakters von IPCEI (3.2.17, 3.2.18)**

Die BAK befürwortet die weitere Stärkung des offenen Charakters von IPCEI in der neuen Mitteilung. Insbesondere begrüßt wird, dass nunmehr mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt sein müssen, sofern nicht die Art des Vorhabens eine geringere Zahl rechtfertigt. In diesem Sinne wertet die BAK es auch als positiv, dass nunmehr als zwingende Voraussetzung allen Mitgliedstaaten eine echte Gelegenheit anzubieten ist, sich an einem neu entstehenden Vorhaben zu beteiligen.

#### **7. Der Empfänger muss einen erheblichen Kofinanzierungsbeitrag zu dem Vorhaben leisten (3.2.20)**

Die Mitteilung aus 2014 enthielt die Auflage der Kofinanzierung durch den Empfänger. Die BAK begrüßt, dass die neue Mitteilung nun einen „erheblichen“ Kofinanzierungsbeitrag des Empfängers verlangt. Eine Verteilung der Kosten und Risiken zwischen öffentlicher Hand und Privaten ist in Anbetracht der Verteilung der positiven Effekte von erfolgreich umgesetzten IPCEIs ein richtiger Schritt im Hinblick auf das Ziel der sozialen Gerechtigkeit.

#### **8. Möglichkeit zur nationalen Festlegung eines Rückforderungsmechanismus und verpflichtende Implementierung von Gewinnverteilungsmechanismen (4.1.37)**

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission den Mitgliedstaat, der das Vorhaben anmeldet, auffordern kann, einen Rückforderungsmechanismus als zusätzliche Schutzvorkehrung einzuführen. In diesem Sinne begrüßt die BAK ebenfalls, dass die Kommission es als positiv erachtet, zusätzliche oder strengere Rückforderungsmechanismen einzuführen.

Von großer Bedeutung ist für die BAK zudem der zweite Satz unter Punkt 37:

*„Der Rückforderungsmechanismus sollte eine ausgewogene Aufteilung der Gewinne gewährleisten, wenn das Vorhaben rentabler ist als in der Analyse der Finanzierungslücke vorgesehen ist.“*

Die BAK versteht dies als Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, vorab Mechanismen festzulegen, die dem Staat Anteile an den lukrierten Unternehmensgewinnen sichern können. Die BAK plädiert dafür, diese Möglichkeit als Verpflichtung festzulegen. Die erheblichen öffentlichen Investitionen tragen entscheidend zum Unternehmenserfolg bei, weswegen deren Rückforderung inklusive einer fairen Verzinsung (bei entsprechender Gewinnentwicklung) im Sinne der Allgemeinheit geboten ist. Darüber hinaus sollte die Option offenstehen, dass der Beitrag der öffentlichen Hand in Form einer Beteiligung am Unternehmen eingebracht wird.

Eine Verpflichtung eines fairen Rückforderungsmechanismus für alle Mitgliedstaaten ist notwendig, um eine allenfalls wettbewerbsverzerrende Wirkung im Binnenmarkt zu verhindern.

## **9. Transparenz (4.3)**

Die BAK begrüßt mit Nachdruck, dass die Kommission in der neuen Mitteilung von den Auflagen zur Transparenz nicht abrückt. Die in die europäische Beihilfendatenbank einzuspeisenden Daten bieten eine konzise Übersicht über die Vorhaben und schaffen weitgehende Kontrollmöglichkeiten. Es ist erfreulich, dass die Kommission diese wichtigen Informationen der breiten Öffentlichkeit, also auch privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren, zur Verfügung stellt. Wichtig für eine niedrighschwellige Zugänglichkeit ist aus Sicht der BAK jedoch eine benutzerfreundlichere Bedienbarkeit, weshalb eine Verbesserung der Datenbank empfohlen wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen und wird sich auch an der Konsultation der Europäischen Kommission direkt beteiligen.

